

Hallenordnung für die Räumlichkeiten des Krav Maga Brandenburg/Berlin e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für die durch den Krav Maga Brandenburg/Berlin e.V. (Verein) angemieteten Räumlichkeiten.

§ 2 Zweckbestimmung und Benutzer

- 1) Die Räumlichkeiten dienen dem Trainingsbetrieb des Vereins. Des Weiteren dienen sie sportlichen, kulturellen und anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen seiner geltenden Satzung.
- 2) Die Nutzung der Räumlichkeiten durch Verbände, Sportvereine o. a. bedarf der vertraglichen Regelung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einzelner oder bestimmter Einheiten oder von Nebenräumen der Räumlichkeiten besteht nicht. Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, werden vom Verein nicht zugelassen.

§ 3 Verhalten in den Räumlichkeiten

- 1) Die Räumlichkeiten dürfen nur bei Anwesenheit eines Instructors/Trainers/Übungsleiters genutzt werden.
- 2) Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Nach der Nutzung sind die Räumlichkeiten einschließlich der Nebenräume (Duschen und Umkleide) in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- 4) Trainingsflächen und weitere gekennzeichnete Bereiche dürfen nur mit Mattenschuhe bzw. mit Sportschuhen (mit heller Sohle), die nicht auf der Straße getragen werden, betreten werden.
- 5) Die Verschmutzung des Fußbodens ist zu vermeiden.
- 6) Die Verwendung von Haftmitteln – zum Beispiel Baumharz, Wachs oder Ähnliches ist nicht zulässig.
- 7) Ein Erste-Hilfe-Kasten befindet sich im Durchgangsraum und ist entsprechend gekennzeichnet.
- 8) Meldeeinrichtungen für Notrufe sind durch den Hallennutzer selbst bereitzustellen (evtl. Handy). Die Notrufnummern befinden neben dem Erste-Hilfe-Kasten.

§ 4 Nutzungszeit

- 1) Die Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen ist bis maximal 23.00 Uhr erlaubt. Danach ist die Veranstaltung zu beenden und die Räumlichkeiten von Besuchern zu räumen.
- 2) Die Nutzung ist im aushängenden Nachweisbuch entsprechend zu dokumentieren. Eine Missachtung der Dokumentationspflicht kann eine fristlose Aufkündigung des Vertrages der Überlassung der Räumlichkeiten bzw. ein Verbot des Betretens der Räumlichkeit nach sich ziehen. Über die Dauer des Verbotes entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 5 Hausrecht

- 1) Der Verein übt das Hausrecht aus.
- 2) Die anwesenden Instructoren/Trainer/Übungsleiter haben für die Einhaltung der Hallenordnung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Nutzern sowie den Zuschauern weisungsberechtigt und ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 3) Die anwesenden Instructoren/Trainer/Übungsleiter haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Hallenordnung verstoßen, sofort aus den Räumlichkeiten zu weisen.
- 4) Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 6 Nutzung der Räumlichkeit

- 1) Die anwesenden Instructoren/Trainer/Übungsleiter überprüfen vor Beginn des Trainings die Einrichtungsgegenstände bzw. das Trainingsequipment auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit. Jedwede Beschädigung am Inventar der Räumlichkeit ist unverzüglich dem Vorstand zu melden und im Nachweisbuch zu vermerken.
- 2) Jede Entwendung/Entfernung von Gegenständen aus den Räumlichkeiten gilt als Verstoß gegen die geltende Hallenordnung.
- 3) Die Nutzung des Trainingsequipments erfolgt unter Maßgabe der anwesenden Instructoren/Trainer/Übungsleiter.
- 4) Mit dem Trainingsequipment ist sorgfältig umzugehen. Jede Nutzungseinschränkung ist den anwesenden Instructoren/Trainern/Übungsleitern unverzüglich anzuzeigen. Diese haben dies im aushängenden Nutzungsbuch zu vermerken.

§ 7 Haftung

- 1) Der Benutzer haftet für entstandene Schäden in den Räumlichkeiten. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
- 2) Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Nutzer der Räumlichkeiten eine gesetzliche Unfallversicherung abgeschlossen haben.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- 1) Flucht- und Rettungswege
Die Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten sind freizuhalten. Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit begehbar sein. Alle Türen in Rettungswegen müssen unverschlossen und jederzeit leicht zu öffnen sein. Dies gilt für die gesamte Dauer, in der sich Personen in den Räumlichkeiten aufhalten.
- 2) Rauchen, Verwendung von offenem Feuer
Das Rauchverbot gilt in allen Räumlichkeiten. Das Verbot der Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln sowie anderen explosionsgefährlichen Stoffen in den Räumlichkeiten ist einzuhalten.

Der Vorstand

Potsdam, 19. April 2015